

Schwerin, 29.08.2012

Tagesordnungspunkt: Neufassung Hauptsatzung

Drucksache: 01145/2012

Einbringer: I / Amt für Hauptverwaltung

# Änderungsantrag

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung möge anstelle der Anlage zur Vorlage 01145/2012 in den folgenden Paragraphen Folgendes beschließen (*Erläuterungen werden kursiv und rot dargestellt*):

**§ 3 (5)** (*Absatz wird neu eingefügt*)

„Die Stadtvertretung ist in Angelegenheiten nach § 22 Abs. 3 der KV M-V ausschließlich zuständig. Hinsichtlich der Bestimmung des § 48 KV M-V, wonach sich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die rechtliche Verpflichtung der Stadtvertretung ergibt, über eine Nachtragssatzung zu beschließen, wird Folgendes festgelegt:

1. Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt anzusehen, der 2 % der Gesamtaufwendungen oder den bereits ausgewiesenen Fehlbetrag um 1.000.000 Euro übersteigt.
2. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke über einem Betrag von 1.000.000 Euro oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 500.000 Euro.
3. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V gelten 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.
4. Unabweisbare Aufwendungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V als geringfügig anzusehen:
  - beim Einsatz gemeindlicher Mittel bis 200.000 Euro im Einzelfall
  - bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Einzahlungen bzw. zweckbestimmte Erträge bis zur Höhe dieser Einzahlungen bzw. Erträge

5. Die Unterrichtung der Stadtvertretung hat nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik unverzüglich zu erfolgen, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt:
- das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um 10% und mindestens um 250.000 Euro verschlechtert hat oder
  - die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme um 250.000 Euro erhöhen.

**§ 4 (3)** *(vorgeschlagener Absatz der Verwaltung wird geändert)*

„Jede Stadtvertreterin und jeder Stadtvertreter und jede Fraktion kann Anfragen an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister stellen.

Die Anfragen sollten der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich vorgelegt werden, der diese an die Verwaltung weiterleitet.

Die Beantwortung der schriftlich eingereichten Anfrage erfolgt schriftlich in der Regel zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung.“

**§ 5 (4) 9.** *(vorgeschlagener Punkt der Verwaltung wird geändert)*

„im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister in folgenden Personalangelegenheiten:

a) Ernennung, Versetzung und Abordnung von Beamten der Laufbahngruppe 2

b) Einstellung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 13 TVöD bzw. die Übertragung einer solchen Tätigkeit

c) die Übertragung von Führungspositionen

d) die auch vorübergehende Besetzung von freien Stellen soweit sie über sechs Wochen hinausgeht.

soweit die vorgenannten Personalangelegenheiten Führungspositionen (Leitung von Ämtern, Eigenbetrieben, ggf. Fachdiensten) betreffen.

**§ 5 (4) 10.** *(Punkt wird neu eingeführt)*

Ab sofort sind bis auf weiteres freie und frei werdende Stellen gesperrt. Als frei gelten auch Stellen, deren Stelleninhaber die der Stelle zugrundeliegende Tätigkeit über einen längeren Zeitraum nicht ausüben (z.B. Arbeitsunfähigkeit über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus, Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub, Abordnung etc.).

**§ 5 (4) 11.** *(Punkt wird neu eingeführt)*

Gesperrte Stellen können nur nach vorheriger Genehmigung des Hauptausschusses, zu der die unabweisliche Notwendigkeit der Stellenbesetzung im Wege von Neueinstellungen oder Umsetzungen etc. schriftlich nachzuweisen ist, zur Besetzung vorgesehen werden. Daran anschließend erfolgt das Stellenbesetzungsverfahren unter ggf. gesetzlich vorgesehener Beteiligung der Gremien bzw. Beauftragten.

## § 9 *(vorgeschlagener Paragraph der Verwaltung wird geändert)*

(1) Die Stadt hat eine Beauftragte für Gleichstellung und Integration.

Die Beauftragte unterliegt der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Beauftragte hat insbesondere die Aufgabe,

1. Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung in ihrem Geschäftsbereich zu prüfen,
2. Vorschläge, Vorlagen, Berichte und Stellungnahmen zu personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen, die ihren Geschäftsbereich betreffen, in die Arbeit der Verwaltung einzubringen sowie sonstige Initiativen zu entwickeln, die der Verwirklichung der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben dienen,
3. die Zusammenarbeit mit Institutionen und Verbänden in ihrem Geschäftsbereich zu pflegen und zu fördern.

Die Beauftragte hat einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen.

(3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Beauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches so frühzeitig, insbesondere vor einer abschließenden Entscheidung, über alle grundlegenden, mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zu unterrichten, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

Um Zustimmung wird gebeten.



Sebastian Ehlers  
Fraktionsvorsitzender